

12/SN-2/ME
1 von 3**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025**An das****Präsidium des
Nationalrates**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.10 10 Wien

Schrift GESETZENTWURF
ZL 2 GE/9 87
Datum: 17. MRZ. 1987
Verteilt: 17.3.87 fe

ZL 117-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme*St. Römer*

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMUKS in seinem Schreiben vom 7. Jänner 1987, ZL 13.584/5-III/9/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

16. März 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Kopie der Stellungnahme
der Präsidenten
Broesigke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl 117-01/87

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 7. Jänner 1987, Zl 13.584/5-III/9/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den Geburungsauswirkungen des Entwurfes:

Mit § 17 Abs 2 des Entwurfes ist beabsichtigt, neben der bereits bisher vorgesehenen Förderung der beruflichen Weiterbildung (geltende Fassung: Berufsförderung) auch die Erstellung von Filmkonzepten in der Form zu fördern, daß derartige Aufwendungen als steuerfreie Einkünfte, nämlich als Bezüge aus öffentlichen Mitteln § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), gelten. Mit dieser Erweiterung des Förderungsumfangs wird nach Ansicht des RH der Regelungsinhalt einer abgabenrechtlichen Vorschrift (§ 3 Z 5 EStG) in einer nicht abgabenrechtlichen Rechtsmaterie erweitert. Die geburungsmäßigen Auswirkungen dieser Erweiterung werden in den Erläuterungen des Entwurfes nicht aufgezeigt. Gleiches gilt für die geburungsmäßigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Begünstigtenkreises der Filmförderung infolge der Herabsetzung des Eigenanteils von 20 auf 10 vH in § 11 Abs 1 lit c des Entwurfes.

- 3 -

Zum § 13 Abs 1 des derzeit geltenden Gesetzestextes:

Analog zu § 2 Abs 1 lit c des vorliegenden Entwurfes wäre im § 13 Abs 1 auch der Begriff "kaufmännischer Filmschaffender" aufzunehmen.

Schließlich sollte der Entwurf der mittlerweile geänderten Bezeichnung einzelner Bundesministerien (BGBl Nr 78/1987) Rechnung tragen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.
16. März 1987
Der Präsident:
B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Auswertung:
